



Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

Bearb.: Mag. Beate Pichler-Paul
Tel.: +43 (3462) 2606-207
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-96316/2015-22

Deutschlandsberg, am 09.01.2023

Ggst.: Wassergenossenschaft „Unterbergla“,
Kanal- und Abwasserreinigungsanlage
in der KG 61065 Unterbergla;
Verfahren betreffend Wiederverleihung
des Wasserbenutzungsrechtes;
Wasserrechtsverhandlung

KUNDMACHUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 02.04.2002, GZ: 3.0-235/2001, wurde der Wassergenossenschaft „Unterbergla“, die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb

- einer Kanalanlage und
- einer biologischen Kläranlage mit nachgeschaltetem Pflanzen- und Vererdungsbeet auf dem Grundstück Nr. 84/1, KG 61065 Unterbergla,

Einleitung von maximal 3,0 l/s, das sind maximal 63.000 l/d biologisch geklärter Hausabwässer von den in die Wassergenossenschaft einbezogenen Liegenschaften über die Straßenentwässerung der Landesstraßenverwaltung östlich der L 637 in die Laßnitz auf Grundstück Nr. 646, KG Grünau, öffentliches Wassergut und öffentliches Gewässer, rechtsufrig an der im Befund beschriebenen Stelle samt den zur Wasserbenutzung erforderlichen Anlagen, befristet bis zum **31.12.2023**, erteilt.

Mit Eingabe vom 18.11.2022 hat die Wassergenossenschaft „Unterbergla“, als eingetragene Wasserbenutzungsberechtigte um die **Wiederverleihung** des Wasserbenutzungsrechtes angesucht. **Der Ablauf der Bewilligungsdauer ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Ansuchen um Wiederverleihung gehemmt.**

Dieses Wasserbenutzungsrecht ist zu **PZ 3/2590** im Wasserbuch Deutschlandsberg ersichtlich gemacht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 - 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 idF. BGBl. I Nr. 58/2018, und der §§ 12, 21 abs. 3, 32 Abs. 1, 2 lit a und 6, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215 idF. BGBl. I Nr. 73/2018, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 09.02.2023 mit Beginn um ca. 09:00 Uhr

mit dem Zusammentritt **im Marktgemeindeamt Groß St. Florian, 8522 Groß St. Florian, Rathausplatz 1**, angeordnet.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Hinweis:

Falls Sie Einwendungen mit E-Mail oder Telefax einbringen wollen, müssen Sie dies so zeitgerecht tun, dass diese spätestens am letzten Tag der Frist noch innerhalb der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg einlangen.

Die Amtsstunden der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg sind:

Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben bzw. die Feststellung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung würde ausgesprochen werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in der Gemeinde geladen.

Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, I. Stock, Zimmer Nr. 3, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.
Mag. Beate Pichler-Paul
(elektronisch gefertigt)